

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1974

Geschäftszahl

0056/73

Rechtssatz

Beim BazillenausscheiderG und den darauf gegründeten Verordnungen handelt es sich um Bestimmungen sanitätspolizeilicher Natur. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist bei Gesellschaften usw das gem § 9 VStG 1950 zur Vertretung nach außen berufene Organ verantwortlich.